

chrift, jedoch unter Ausfall des Wortes: „öffentlichen“, anzunehmen.

Referent Domherr D. Günther: Ich habe dem Herrn Präsidenten anheimzugeben, ob nunmehr die allgemeine Debatte zu eröffnen ist.

Präsident v. Carlowiz: Allerdings habe ich hier zu erwarten, ob Jemand im Allgemeinen das Wort zu ergreifen gedenkt. Wenn dem nicht so ist, so habe ich anderweit zu erwarten, ob vielleicht über die Ueberschrift etwas bemerkt werden will.

Bürgermeister Hübler: Materiell möchte ich, nachdem in Einverständnis mit den Königl. Commissarien das Wort: „öffentlichen“ aus der Ueberschrift des Gesetzes weggefallen, keinen großen Werth darauf legen, ob die letztere in der Form der Regierungsvorlage oder in der von jenseitiger Kammer beschlossenen Weise gefaßt werde, und ich würde, wäre die Fassung der zweiten Kammer von der Regierung ausgegangen, gegen deren Annahme kein wesentliches Bedenken gehabt haben. Aber noch weniger finde ich einen Grund, die Fassung abzulehnen, welche die Staatsregierung vorgeschlagen hat, da sie mir die Tendenz des Gesetzes noch präciser anzudeuten scheint, als die der zweiten Kammer. Denn faßt man in's Auge, daß der Zweck der Gesetzesvorlage doch kein anderer ist, als die in Beziehung auf inländische au porteur lautende Creditpapiere ertheilten Vorschriften ihrer Ausschließung von der Bindication allgemeiner und namentlich auf ausländische dergleichen Papiere anwendbar zu machen, so scheint mir jedenfalls die Ueberschrift, wie sie in dem Entwurfe lautet, diesem Sinne entsprechender und vollständig gerechtfertigt. Daß diese Regel, wie alle Regeln, nicht ohne Ausnahme, und der Gesetzesentwurf §. 3 und 6 auch der Ausnahmen gedenkt, ist an sich richtig, hebt aber die Regel nicht auf und hat daher keinen Einfluß auf die Ueberschrift selbst. Ich werde deshalb mit der Deputation für den Gesetzesentwurf stimmen.

Präsident v. Carlowiz: Ich werde die erste Frage darauf stellen, ob man aus der Ueberschrift, wie sie die Regierung vorschlägt, das Wort: „öffentlichen“ ausscheiden will. Ich frage die Kammer: ob sie dem beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowiz: Und nun frage ich: ob die Kammer unter Ausschreibung dieses Wortes: „öffentlichen“ und unter Ablehnung des von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses die Ueberschrift, wie sie die Staatsregierung gegeben hat, annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

### §. 1.

Creditpapiere, welche nicht in ihrem Context als Wechsel oder Anweisungen benannt sind, können ohne Genehmigung der Regierung von Privaten, selbst aus dem Handelsstande, inglei-

chen von Corporationen und Anstalten, nicht mit rechtlicher Wirkung auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) gestellt werden und es ist aus so lautenden Papieren dieser Art keinem Inhaber zur Zahlung zu verhelfen.

Der Bericht lautet:

Dieser Paragraph findet sich als §. 246 in dem Entwurfe der neuen Wechselordnung, ist aber laut des die gegenwärtige Vorlage begleitenden Allerhöchsten Decrets dort zurückgenommen und hier als §. 1 aufgestellt worden. Die zweite Kammer hat denselben hier abgelehnt, weil er mit der Bindication der auf den Inhaber gestellten Creditpapiere in gar keiner Verbindung stehe. Auch die Herren Regierungscommissarien sind hiermit einverstanden gewesen, und die diesseitige Deputation empfiehlt der Kammer ebenfalls, dem jenseitigen Beschlusse beizutreten, also den §. 1 hier abzulehnen.

Da jedoch die zweite Kammer gegen den materiellen Inhalt des Paragraphen eine wesentliche Erinnerung nicht zu machen gehabt hat, sondern man hört nur an, daß derselbe nicht hierher, sondern vielmehr in ein Civil- oder Handelsgesetzbuch gehöre, und da wir bis jetzt weder das Eine noch das Andere besäßen, zur Zeit am besten den Inhalt eines besondern Gesetzes abgeben werde, so beschloß dieselbe auf Anrathen ihrer Deputation:

den Antrag an die hohe Staatsregierung zu stellen, den Inhalt dieses Paragraphen in einem besondern Gesetze zu publiciren.

Zugleich nahm sie jedoch für selbigen, oder vielmehr für das beabsichtigte besondere Gesetz folgende von ihrer Deputation vorgeschlagene Fassung an, welche mit derjenigen übereinstimmt, die in dem Berichte der von der zweiten Kammer zu Begutachtung der Wechselordnung erwählten außerordentlichen Deputation zu §. 246 der Wechselordnung vorgeschlagen worden ist und dort die Zustimmung der Herren Regierungscommissarien gefunden hatte. Sie lautet auf S. 202 des erwähnten Berichts folgendergestalt:

Creditpapiere, welche in ihrer Fassung weder Wechsel noch Anweisungen benannt sind, dürfen im Inlande ohne besondere Concession der Regierungsbehörde von Niemandem an Inhaber (au porteur) zahlbar ausgestellt werden, und gewähren kein Klagerrecht.

Das Gutachten der unterzeichneten Deputation geht dahin, daß

- 1) dem jenseits beschlossenen Antrage an die hohe Staatsregierung, die in §. 1 enthaltene Bestimmung als besonderes Gesetz zu publiciren, zwar beizutreten, jedoch
- 2) die Fassung, welche man jenseits dem betreffenden Sache gegeben hat, abzulehnen, und der Satz in der Fassung anzunehmen sei, welche gegenwärtig §. 1 des Entwurfs hat.

Die jenseitige Fassung sagt nämlich: Creditpapiere, welche weder Wechsel noch Anweisungen wären, dürften von Niemandem au porteur zahlbar ausgestellt werden. Wenn sie aber nicht ausgestellt werden dürfen, so ist ihre Ausstellung eine verbotene Handlung, die mit einer Strafe bedroht werden müßte. Das ist aber offenbar nicht die Meinung gewesen, sondern man hat nur sagen wollen, sie seien ungültig, hätten keine rechtliche Wirkung und (wie in jener Fassung selbst erläuterungsweise